

Aktenzeichen: 2 AZR 788/93
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 30. August 1995
- 2 AZR 788/93 -

I. Arbeitsgericht
Leipzig

Urteil vom 22. Januar 1993
- 15 Ca 6632/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Chemnitz

Urteil vom 27. Juli 1993
- 5 Sa 30/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Ordentliche Kündigung nach Einigungsvertrag - mangelnde Eignung

Gesetz:

Einigungsvertrag Anl. I Kap. XIX Sachgebiet A Abschn. III
Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1

Leitsätze:

k e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 788/93

5 Sa 30/93 Chemnitz

Verkündet am
30. August 1995

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. August 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Etzel, die Richter Bitter und Bröhl sowie



die ehrenamtlichen Richter Piper und Beckerle für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 27. Juli 1993 - 5 Sa 30/93 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger (geboren am 29. November 1961) war seit 1981 als Heimerzieher im Kinder- und Jugendheim E beschäftigt. In diesem Heim, dem eine Schule angeschlossen ist, sind etwa 100 junge Menschen im Alter von 7 bis 21 Jahren untergebracht.

Der Kläger - seit 1983 Mitglied der SED - hat 1984 die Kreisparteischule und vom 1. September 1986 bis zum 10. Juli 1987 die Bezirksparteischule besucht. Im April 1987 ist er in seinem Heim, in dem etwa 25 bis 30 Parteimitglieder beschäftigt waren, zum ehrenamtlichen Parteisekretär gewählt worden und hat dieses Amt nach seiner Rückkehr von der Bezirksparteischule ab September 1987 bis November 1989 ausgeübt.

Mit Schreiben vom 3. September 1992 hat der Beklagte unter Berufung auf Anl. 1 Kap. XIX Sachgeb. A Abschn. III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 des Einigungsvertrages (im folgenden: Abs. 4 Ziff. 1 EV) das Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum 30. November 1992 mit der Begründung aufgekündigt, der Kläger entspreche aufgrund der persönlichen Eignung den Anforderungen nicht. Zu dieser Kündigung



hatte der Beklagte den Hauptpersonalrat mit Schreiben vom 25. März 1992 und nach Ablauf des für den Kläger bestehenden Sonderkündigungsschutzes - der Kläger war zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes für die Personalratswahl gewählt worden - erneut mit Schreiben vom 29. Juli 1992 angehört. Der Hauptpersonalrat hatte anlässlich der ersten Anhörung der beabsichtigten Kündigung mit Schreiben vom 21. April 1992 widersprochen; zum letzten Anhörungsschreiben vom 29. Juli 1992 hat er sich nicht mehr geäußert.

Der Kläger hat geltend gemacht, seine früheren Parteifunktionen könnten eine persönliche Ungeeignetheit, Heimkinder im Sinne der Verfassung der BRD zu erziehen, nicht begründen. Fast jedes SED-Mitglied habe die Kreisparteischule besucht; dem Besuch der Bezirksparteischule habe er sich nicht entziehen können, zumal er 1987 bereits Schwierigkeiten mit der Partei gehabt habe, wie aus einer schriftlichen Stellungnahme vom 26. Mai 1987 folge, wonach er mehrfach versucht habe, die Funktion des Parteisekretärs abzugeben. Heute sehe er seine politische Vergangenheit selber kritisch.

Die Funktion eines ehrenamtlichen Parteisekretärs habe der Beklagte nur pauschal dargestellt. Seine Aufgabe habe nur darin bestanden, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und Berichte an die SED-Kreisleitung hierüber zu fertigen; diese seien aber nur als sog. Blindberichte, d. h. ohne Namensnennung, erfolgt. Weitere Aufgaben habe der Parteisekretär im Kinderheim nicht gehabt.

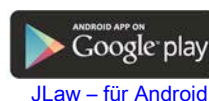


Daß er sich dem tiefgreifenden Wandel nach der Wende gestellt habe, werde auch durch die Stellungnahme des örtlichen Personalrats vom 16. April 1992 belegt. Wenn es innerhalb des Personalrats auch zur Wahl früherer MfS-Mitarbeiter gekommen sei, so habe er dies nicht zu vertreten. Er sei jedenfalls gegen eine Einstellung von MfS-Mitarbeitern in den öffentlichen Dienst gewesen.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung vom 3. September 1992 zum 30. November 1992 nicht beendet werde, sondern unverändert fortbestehe,
2. für den Fall des Obsiegens den Beklagten zu verurteilen, ihn, den Kläger, zu unveränderten Arbeitsbedingungen als Erzieher bis zum rechtskräftigen Abschluß des Kündigungsstreits weiterzubeschäftigen.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag vorgetragen, wer - wie der Kläger - jahrelang die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen zum Haß gegen die imperialistischen Feinde des SED-Staates erzogen habe, könne heute nicht glaubwürdig die Grundwerte der BRD vermitteln. Die starke Identifikation des Klägers mit dem früheren System zeige sich in seiner politischen Betätigung, vor allem in der Übernahme des Amtes des Parteisekretärs. Die Stellung des ehrenamtlichen Parteisekretärs in dem Spezialkinderheim entspreche derjenigen des Parteisekretärs an den allgemeinbildenden Schulen. Aufgabe des ehrenamtlichen Parteisekretärs sei es jedenfalls gewesen, den Schulleiter zu überwachen und zu kontrollieren. Dieses Amt habe der Kläger auch freiwillig



übernommen. An Heimerzieher seien wegen ihres prägenden Einflusses auf die Kinder besonders hohe Anforderungen zu stellen. Zumindest die Absolvierung der Bezirksparteischule sei nur für SED-Mitglieder mit festem Klassenstandpunkt zur Vorbereitung einer Parteikarriere vorgesehen gewesen. Bei einem Personalgespräch am 7. Februar 1992 habe der Kläger auch eingeräumt, die Bezirksparteischule aus Überzeugung besucht zu haben. Er habe die Ansicht vertreten, daß er einen generellen Ausschluß von ehemaligen Mitarbeitern des MfS vom öffentlichen Dienst nicht mittrage.

Das Arbeitsgericht hat nach den Klageanträgen erkannt. Die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat zutreffend entschieden, die Kündigung sei nicht wegen mangelnder persönlicher Eignung nach Abs. 4 Ziff. 1 EV begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Dem Kläger fehle nicht die persönliche Eignung. Zwar sei er seit 1983 Mitglied der SED gewesen; dabei sei der Besuch der Kreisparteihschule für SED-Mitglieder nur eine leidige Pflichtübung gewesen, was allerdings nicht im gleichen Maße für den 10monatigen Besuch der Bezirksparteischule gelte. In



dieser Zeit habe der Kläger seine Arbeit als Heimerzieher völlig eingestellt, was ohne seine Zustimmung nicht möglich gewesen sei. Mit seiner Wahl zum ehrenamtlichen Parteisekretär könne auch ein Engagement für die Ziele der SED angenommen werden. Denn dieses Amt habe im besonderen Maße darin bestanden, die freiheitlich demokratische Grundordnung der BRD zu bekämpfen; ein Parteisekretär habe an seiner Schule Parteiversammlungen zu leiten gehabt, in denen das politische Klima an der Schule besprochen wurde; er habe monatliche Berichte über das politische Klima an die SED-Kreisleitung abzugeben, den Direktor zu kontrollieren und zu überwachen gehabt; ebenso habe er auf die politische Bildung der Kinder, Jugendlichen und Lehrer Einfluß zu nehmen gehabt, so daß ein langjährig tätig gewesener Parteisekretär Zweifel erwecke, ob er die Grundwerte der Verfassung glaubwürdig vermitteln könne. Da der Kläger indessen nur etwa 2 Jahre diese Aufgabe in seinem Heim wahrgenommen habe, könne eine besondere Identifikation mit den Zielsetzungen des SED-Systems nicht angenommen werden. Er habe dieses Amt im Alter von 26 bis 28 Jahren betreut und sei im Zeitpunkt der politischen Wende aus der SED ausgetreten. Mit besonderen politischen Aktivitäten sei er bis dahin nicht hervorgetreten. Etwas anderes sei auch nicht aufgrund des Personalgesprächs vom 7. Februar 1992 anzunehmen. Insbesondere habe der Kläger dabei nicht erkennen lassen, daß er noch mit dem alten System verbunden sei; es müsse ihm gestattet sein, Kritik auch am derzeitigen Bildungs- und Erziehungswesen zu üben. Der Kläger habe nicht etwa deutlich zum Ausdruck gebracht, er könne den generellen Ausschluß von ehemaligen Mitarbeitern des MfS vom öffentlichen Dienst nicht mittragen. Ersichtlich sei es dem Kläger insoweit nur um eine Einzelfallprüfung gegangen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



II. Dem folgt der Senat im Ergebnis und teilweise in der Begründung. Die Revision rügt keinen druchgreifenden Rechtsfehler, sondern stellt nur ihre Würdigung an die Stelle derer des Berufungsgerichts.

1. Da der Kläger als Heimerzieher dem öffentlichen Dienst in den Beitrittsländern angehörte (Art. 20 Abs. 1 EV) ist die Kündigung zulässig, wenn der Kläger wegen mangelnder persönlicher Eignung nach Abs. 4 Ziff. 1 EV den Anforderungen nicht entspricht. Dazu sind in der einschlägigen Rechtsprechung des Achten und Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts (Urteile vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - AP Nr. 22 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, m.w.N., vom 26. Mai 1994 - 8 AZR 248/93 - n.v.; vom 13. Oktober 1994 - 2 AZR 201/93 -, AP Nr. 35 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, und vom 13. Oktober 1994 - 2 AZR 261/93 - zur Veröffentlichung vorgesehen) und neuerdings auch vom BVerfG (Beschluß vom 21. Februar 1995 - 1 BvR 1397/93 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) zum Nachweis einer solchen mangelnden Eignung aufgrund besonderer Identifikation des Arbeitnehmers mit den grundgesetzfeindlichen Zielen der SED bzw. von Entlastungstatsachen - kurz zusammengefaßt - folgende Grundsätze entwickelt worden:

Die mangelnde persönliche Eignung im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 EV ist eine der Person des Arbeitnehmers anhaftende Eigenschaft, die dann indiziert ist, wenn z. B. ein in der früheren

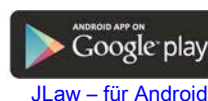


DDR tätig gewesener Lehrer sich in der Vergangenheit in besonderer Weise mit dem SED-Staat identifiziert hat. Positionen in Staat und Partei, die ein Lehrer seinerzeit innegehabt hat, können Anhaltspunkte für eine mangelnde Eignung sein. Allerdings erfordern Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf freie Arbeitsplatzwahl (Art. 12 Abs. 1 GG) und im öffentlichen Dienst ergänzend Art. 33 Abs. 2 GG eine konkrete, einzelfallbezogene Würdigung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers, die sein Verhalten nach dem Beitritt der neuen Bundesländer unter Prüfung der Fähigkeit und inneren Bereitschaft einbezieht, seine dienstlichen Aufgaben nach den Grundsätzen der Verfassung glaubwürdig wahrzunehmen (BVerfG Beschluß vom 21. Februar 1995 - 1 BvR 1397/93, aaO). Die Beweislast für den Nachweis der mangelnden persönlichen Eignung obliegt dem Arbeitgeber, wobei allerdings die Darlegungslast für be- und entlastendes Vorbringen abgestuft ist: Schon angesichts der Tatsache, daß zahlreiche Personalakten nach der sog. Wende "gesäubert" wurden, würden die Anforderungen an die Darlegungslast des Arbeitgebers überspannt, wenn von ihm ohne konkretes Gegenvorbringen die detaillierte Darlegung verlangt würde, der mit der Umsetzung der grundgesetzfeindlichen SED-Ideologie beauftragte Funktionsträger habe im konkreten Fall die Funktion auch tatsächlich entsprechend diesen Zielen ausgeübt. Wie er im Einzelfall die Funktion tatsächlich ausübte, weiß der belastete Arbeitnehmer in aller Regel weitaus besser. Er hat sich deshalb zu der allgemeinen Funktionsbeschreibung konkret zu äußern. Das Maß der gebotenen Substantiierung von Entlastungsvorbringen hängt ebenfalls davon ab, wie sich die andere Seite darauf einläßt (§ 138 Abs. 2 ZPO). Es bedarf des Vortrages konkreter Entlastungstatsachen unter Benennung geeigneter Beweismittel. Der Ar-



beitgeber kann dann seine Ermittlungen auf die vorprozessual oder im Prozeß konkretisierten Tatsachen konzentrieren, wobei die Beweislast auch insoweit bei ihm verbleibt.

2. Ausgehend von dieser Rechtsprechung geht es nicht an, die zur ehrenamtlichen Parteisekretärtätigkeit an einer Schule entwickelte Rechtsprechung einfach auf den vorliegenden Fall einer solchen Tätigkeit an einem Spezialkinderheim zu übertragen. So geht auch das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil von dem Bild eines Parteisekretärs an einer Schule aus und trifft dazu Feststellungen (§ 561 ZPO), die das politische Klima an der Schule, die Kontrollbefugnis über den Direktor an einer Schule usw. betreffen. Da der Kläger von Anfang an geltend gemacht hatte, der Beklagte beschreibe die Funktion eines ehrenamtlichen Parteisekretärs nur pauschal und seine Begründung reiche nicht aus, hätte es eines auf die besondere Situation an einem Spezialkinderheim abgestellten Sachvortrages bedurft. Die Funktion eines ehrenamtlichen Parteisekretärs - sei es an einer Schule, sei es an einem Kinderheim - hat der Beklagte in den Vorinstanzen nicht näher beschrieben; er hat sich lediglich pauschal darauf berufen, die Stellung des ehrenamtlichen Parteisekretärs an einer Schule sei mit derjenigen bei der Heimerziehung zu vergleichen. Dieser Sachvortrag ist zumindest im Hinblick auf das klägerische Bestreiten nicht ausreichend. Läßt sich aber mangels näherer Funktionsbeschreibung des ehrenamtlichen Parteisekretärs an einem Kinderheim nichts näheres festlegen, so kann schon deshalb eine besondere Identifikation des Klägers mit SED-Zielen aufgrund der Wahrnehmung dieses Amtes nicht festgestellt werden. Schon deshalb ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.



Außerdem ist dem Landesarbeitsgericht jedenfalls darin zu folgen, daß für die Feststellung einer besonderen Identifikation mit den SED-Zielen eine wiederholte Bestellung zum ehrenamtlichen Parteisekretär erforderlich wäre. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. u. a. Senatsurteil vom 13. Oktober 1994 - 2 AZR 201/93 - aaO, m.w.N.). Eine solche wiederholte Wahl zum Parteisekretär liegt nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht vor.

Etzel

Bitter

Bröhl

Piper

Beckerle



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)